

Stadt Wallenfels

Bestimmungen

über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen nach § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG

Zur Ablösung von Erschließungsbeiträgen erläßt die Stadt Wallenfels folgende Bestimmungen:

1. Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden mit der Wirkung, dass für das betreffende Grundstück für die nach laufender Nr. 6 zu bezeichnenden Erschließungsanlagen eine Beitragsforderung nicht mehr entsteht.
2. Die Ablösung kann als Sonderform der Beitragsentrichtung vor allem angewandt werden, wenn dies zur Sicherung der Beitragsforderung, der gleichmäßigen Beitragsbelastung oder zur Vereinfachung der Beitragserhebung geboten ist.
3. Die Höhe des Ablösungsbetrages ergibt sich aus dem mutmaßlichen Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage und zum anderen aus dessen fiktiver Verteilung.
4. Die Ablösung kommt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Wallenfels und dem Grundstückseigentümer zustande. Sofern die Ablösung zusammen mit der Veräußerung von Bauland aus dem Eigentum der Stadt erfolgt, kann sie auch im Kaufvertrag bzw. in einem Zusatzvertrag vereinbart werden.
5. Die Zahlungsfälligkeit wird im Vertrag festgelegt.

Auf Antrag kann unter den üblichen Bedingungen eine Stundung gegen Sicherheitsleistung eingeräumt werden. Bei einer Stundung sind grundsätzlich die nach der Abgabensordnung vorgesehenen Zinsen zu vereinbaren.

Der Erschließungsbeitrag gilt erst mit der vollständigen Zahlung als abgelöst. Erst damit ist die Beitragspflicht erloschen.

6. Mit dem Abschluß des Vertrages über die Beitragsablösung wird ausdrücklich, sofern sich die Grundstücksflächen nicht durch Zumessung erhöhen, auf eine endgültige Beitragsabrechnung wie auch auf Rück- oder Nachforderungen verzichtet. Dies schließt jedoch das Entstehen einer Beitragspflicht für den späteren Bau neuer selbständiger Erschließungsanlagen nicht aus.

Hierauf ist im Vertrag ausdrücklich hinzuweisen. Weiter sind im Vertrag entweder die einzelnen Erschließungsanlagen, für die der Beitrag abgelöst werden soll, zu bezeichnen oder zu vermerken, nach welchem Bebauungsplan die Ablösung erfolgt.

7. Die Beitragsablösung nach diesen Bestimmungen berührt nicht die Ansprüche der Stadt auf andere Beiträge, Gebühren, Kostenersätze und ähnliche Entgelte. Insbesondere werden die Beiträge für die Herstellung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage gesondert erhoben.

Die Kosten für die Herstellung von Kanal- und Wasserhausanschlußleitungen werden von dieser Beitragsablösung ebenfalls nicht berührt.

8. Voraussetzung ist, dass eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.
9. Ob der Erschließungsbeitrag abgelöst werden darf, bestimmt im Einzelfall der Stadtrat.

Wallenfels, 17.12.1986
Stadt Wallenfels
Nürnberger
1. Bürgermeister

- Genehmigt mit Stadtratsbeschluß vom 15.12.1986, TOP 3 -